

Vereinssatzung für den „Förderverein für Kinder in Engelsberg e.V.“

§ 1

Der Verein führt den Namen „Förderverein für Kinder in Engelsberg e.V.“: Sitz ist Engelsberg.

§ 2

Die Mittel des Vereins stammen aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen, Zuschüssen und Spenden. Zweck des Vereins ist die finanzielle, ideelle und materielle Unterstützung von Einrichtungen zum Zweck der kindlichen Erziehung, u. a. die Ausstattung mit Spiel- und Beschäftigungsmaterial und die Unterstützung bei besonderen, außergewöhnlichen Ausgaben zugunsten der Kinder. Der Verein steht jedermann offen, er ist überkonfessionell und überparteilich

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich sind.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Engelsberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Satzungsänderungen oder Neufassungen erfolgen durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich sind.

§ 5

Mitglieder des Vereins können natürliche (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr) und juristische Personen sein.

§ 6

Der Beitritt erfolgt durch die Abgabe der Unterschrift unter die Beitrittserklärung. Über die Annahme der Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 7

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

§ 9

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt: er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 10

Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand und dem Beirat. Der Beirat besteht aus dem Schriftführer, dem Kassier und zwei weiteren Mitgliedern. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstands teil.

Die Mitglieder des Beirats sind stimmberechtigt. Es wird mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 11

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im letzten Quartal statt.

Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 12

Jede Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder vom zweiten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von acht Tagen durch Ankündigung im Amtsblatt der Gemeinde und durch Anschlag an den Informationstafeln im Kindergarten einberufen. Dabei wird auch die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitgeteilt.

§ 13

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet, ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

§ 14

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

Engelsberg, den 17.11.15